

Alimentenbevorschussung : ungleiche Voraussetzungen; ungleiche Leistungen

Autor(en): **Mani, Philip**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **117 (2020)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alimentenbevorschussung: Ungleiche Voraussetzungen; ungleiche Leistungen

Mit der Bevorschussung von Kindesunterhaltsbeiträgen soll Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden. Grundvoraussetzungen für die Alimentenbevorschussung (ALBV) sind ein vorhandener Rechtstitel sowie die gegebene Bedürftigkeit. Die kantonale Ausgestaltung der ALBV ist jedoch sehr unterschiedlich. Zudem bringt das Inkasso verschiedene Praxisprobleme mit sich.

Die Erfüllung von Unterhaltsbeiträgen ist unverzichtbar. Zu dieser Erkenntnis gelangte man schon vor langer Zeit. Dennoch wurde die Idee der Bevorschussung erst in den 1970er-Jahren geboren und im Verlaufe 1980er Jahren in sämtlichen Kantonen gesetzlich verankert – dies mit zum Teil sehr unterschiedlichen Ausprägungen. Obwohl damit unisono das Abrutschen in die Sozialhilfe verhindert werden sollte, werden bis dato in der Mehrheit der Kantone nur Kinderunterhaltsbeiträge bevorschusst. Lediglich die Kantone FR, GE, JU, NE, VD, VS und ZG, als einziger Kanton der Deutschschweiz, sehen dies auch beim Ehegattenunterhalt vor.

Verschiedene kantonale Eigenheiten

Im Unterschied zur Sozialhilfe, die ebenso eine öffentliche Unterhaltsleistung im Sinne von Art. 131a Abs. 1/289 Abs. 2 ZGB darstellt, wird bei der Alimentenbevorschussung (ALBV) das Vorhandensein eines Rechtstitels (Urteil, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt. Fehlt nach Auseinanderfallen des Familiengefüges ein solcher, sei dies, weil unverheiratete Eltern auf eine vorgängige Unterhaltsregelung verzichtet oder Verheiratete noch keine Trennungsscheidung (Eheschutz/Scheidung) erwirkt haben, müssen entsprechende Gesuche sofort abgewiesen werden.

Liegt ein Rechtstitel vor, kommen unter dem Stichwort Bedürftigkeit die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gesuchstellenden sowie allenfalls ihrer Hausgenossen mit ins Spiel. Begründet wird dies mit dem öffentlichen Interesse, wonach die Gelder der öffentlichen Hand grundsätzlich begrenzt sind und deshalb nur den tatsächlich Bedürftigen zugutekommen sollen. Dabei stellt jeder Kanton seine eigenen Regeln auf, was aufgrund seiner Siedlungsstruktur als geboten erscheint. In ländlichen Gegenden, wo die bewohnten Liegenschaften oftmals im Eigentum der Gesuchstellenden stehen, erfolgt die Bestimmung des anrechenbaren Vermögens aus gutem Grund nach andern Grundsätzen als in den Kantonen, in denen der Mietwohnungsanteil deutlich über 50 Prozent liegt. Dabei haben wiederum verschiedene Stadtkantone auf fixe Einkommens- und Vermögensgrenzen verzichtet. Im Einzelfall werden diese nach Haushaltsgrösse und der Anzahl darin lebenden Kinder berechnet.

Um dies mit Blick auf die im Kanton Zürich geltende Regelung zu verdeutlichen: Bei einem Einelternerhaushalt mit einem Kind liegt die Vermögensobergrenze bei 105 000 und die Einkommensobergrenze bei 53 900 Franken. Bei einem Zweielternerhaushalt mit drei Kindern sind dies 210 000 resp. 91 200 Franken. Aber auch hier gilt keine Regel ohne Ausnahme. Tessin verzichtet als einziger Kanton auf den Miteinbezug der finanziellen Verhältnisse.



Auch das gemeinsame Sorgerecht hat nicht viel daran geändert, dass es meistens Männer sind, die in der Unterhaltspflicht stehen.

Bild: pixelio/Maryline Weyland

Eine weitere kantonale Eigenheit bilden die Höchstbeträge, womit die zivilrechtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden. Im Kanton Tessin werden maximal 700 Franken pro Monat und Kind ausgerichtet, im Kanton Freiburg 400 Franken/Kind und 250 Franken/erwachsene Person, während in den Kantonen BE, BL, LU, SG und ZH die Obergrenze an den Maximalbetrag der einfachen Waisenrente gemäss Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) gekoppelt wurden. Diese beläuft sich derzeit auf 948 Franken.

Erfolgt aufgrund der finanziellen Verhältnisse nur eine Teilbevorschussung, ist der Rest der Beitragsforderung im Zuge der Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1/290 Abs. 1 ZGB) geltend zu machen. Ein Bevorschussungsgesuch umfasst deshalb auch immer ein solches um Inkassohilfe. Im Gegensatz zur ALBV, die aufgrund der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone fällt, obliegt die Regelungskompetenz bei der Inkassohilfe dem Bund. Dieser hat davon in der Vergangenheit Gebrauch gemacht und eine Inkassohilfeverordnung (InkHV) ausgearbeitet, deren Inkrafttreten für den 1. Januar 2022 vorgesehen ist. Damit sollen im Rahmen der Festlegung eines einheitlichen Minimalstandards die heute auch bei der Inkassohilfe bestehenden kantonalen Unterschiede möglichst minimiert werden.

Praxisprobleme beim Inkasso

Bevorschussungsleistungen erfolgen keineswegs à fonds perdu, sondern sind bei den zur Unterhaltszahlung verpflichteten Personen wieder hereinzuholen. Auch wenn sich diese Formulierung um Geschlechtsneutralität bemüht, ist es statistisch nach wie vor so, dass diese fast ausschliesslich männlicher Natur sind. Daran hat auch die am 1. Juli 2014 eingeführte Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts nicht viel geändert. Mit der Bevorschussung wächst das Gemeinwesen zudem in die Gläubigerstellung der unterhaltsberechtigten Person (Art. 131a Abs. 2/289 Abs. 2 ZGB), womit es auch das sogenannte Einbringlichkeitsrisiko übernimmt. Das heisst, wenn sich der Schuldner nach unbekannt ins Ausland abgesetzt hat oder dieser einfach so untergetaucht ist, was in der Praxis einer jeder Inkassostelle häufig anzutreffen ist, bleibt das Gemeinwesen auf seiner Forderung sitzen. Die Ursache dafür ist nicht etwa in einer zu laschen Gesetzgebung zu suchen, sondern in dem allgemeinen Umstand, dass es nach unserem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Sache des Gläubigers ist, zu wissen, wo sich sein Schuldner aufhält. Diese Regel wird von den Betreibungsämtern strikte angewendet, auch wenn dies nirgends so im Gesetz festgeschrieben ist. Das Gemeinwesen

Betreibungsgesuche werden unter Kostenfolge kurzerhand abgewiesen, wenn der Schuldner an der angegebenen Adresse nicht anzutreffen ist.

kann hier somit nicht auf die Hilfe einer anderen staatlichen Institution zurückgreifen, sondern wird von den Betreibungsämtern wie ein Fremder behandelt. Betreibungsgesuche (Art. 67 SchKG), wie auch Fortsetzungsbegehren (Art. 88 SchKG) werden unter Kostenfolge kurzerhand abgewiesen, wenn der Schuldner an der angegebenen Adresse nicht angetroffen wird. Anders verhält es sich bei der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften. Bevorschusste Unterhaltsforderungen werden vom Tatbestand der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) ebenso miterfasst. Wo sich der Schuldner aufhält, spielt bei einer Anzeige keine Rolle, weshalb solche Zahlungsfuchten wenigstens strafrechtlich geahndet werden können, auch wenn sich so kein Geld direkt hereinholen lässt.

Mit der Einführung des Betreuungsunterhalts (Art. 285 Abs. 2 ZGB), der in der Juristerei oftmals etwas abschätzig als Ehegattenunterhalt im Kleid des Kinderunterhalts bezeichnet wird, wollte man die Stellung der Alleinerziehenden verbessern. In der Praxis der Gerichte wird dies dann auch mit einem Verzicht im Ehegattenunterhaltspunkt bewerkstelligt. In den Kantonen, die auch Ehegattenunterhaltsbeiträge bevorschussen, heisst dies nun: Ist beim Kinderunterhalt die kantonale Obergrenze ausgeschöpft, erfolgt keine Mehrbevorschussung in der Höhe der Erwachsenenobergrenze, wenn zugunsten des Betreuungsunterhalts kein Ehegattenunterhalt festgelegt worden ist. Ebenso hat die Einführung des Betreuungsunterhalts die Kantone, die nur Kinderunterhaltsbeiträge bevorschussen, nicht dazu bewogen, ihre Obergrenzen entsprechend anzuheben. ■

Philip Mani

Stabsjurist Alimentenstelle, Sozialdepartement der Stadt Zürich